

## **SGB II – Arbeitshilfe**

### **Vermittlungsunterstützende Leistungen**

#### **„Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung“**

#### **Maßnahmen bei einem Arbeitgeber (MAG)**

**- (§ 16 SGB II i.V.m. § 46 SGB III) -**

# Inhaltsverzeichnis

	Seite
Gesetztext .....	3
1. Allgemeines .....	5
2. Personenkreis .....	5
3. Förderausschluss .....	5
4. Notwendigkeit .....	5
5. Rechtsanspruch .....	5
6. Eingliederungsvereinbarung (EinV) .....	6
7. Tätigkeit im Betrieb .....	6
8. Anforderungen an Arbeitgeber .....	6
9. Dauer der Maßnahmen bei einem Arbeitgeber .....	7
10. Kosten der Maßnahme .....	7
11. Maßnahmen im europäischen Ausland .....	8
12. Förderung im Rahmen der beruflichen Rehabilitation .....	8

## **§ 16 SGB II - Leistungen zur Eingliederung**

- (1) Zur Eingliederung in Arbeit erbringt die Agentur für Arbeit Leistungen nach § 35 des Dritten Buches. Sie kann die übrigen im Dritten Kapitel, im Ersten und Sechsten Abschnitt des Vierten Kapitels, im Fünften Kapitel, im Ersten Abschnitt des Sechsten Kapitels und die in den §§ 417, 421f, 421g, 421k, 421o, 421p und 421q des Dritten Buches geregelten Leistungen erbringen. Für Eingliederungsleistungen an erwerbsfähige behinderte Hilfebedürftige nach diesem Buch gelten die §§ 97 bis 99, 100 Nr. 1 und 4, § 101 Abs. 1, 2 und 5, die §§ 102, 103 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, und die §§ 109 und 111 des Dritten Buches entsprechend. § 1 Abs. 2 Nr. 4, die §§ 36, 46 Abs. 3 und § 77 Abs. 3 des Dritten Buches sind entsprechend anzuwenden.
- (2) Soweit dieses Buch nichts Abweichendes regelt, gelten für die Leistungen nach Absatz 1 die Voraussetzungen und Rechtsfolgen des Dritten Buches mit Ausnahme der Verordnungsermächtigung nach § 47 des Dritten Buches sowie der Anordnungsermächtigungen für die Bundesagentur und mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Arbeitslosengeldes das Arbeitslosengeld II tritt. § 45 Abs. 3 Satz 3 des Dritten Buches gilt mit der Maßgabe, dass die Förderung aus dem Vermittlungsbudget auch die anderen Leistungen nach dem Zweiten Buch nicht aufstocken, ersetzen oder umgehen darf. Die Arbeitsgelegenheiten nach diesem Buch stehen den in § 421f Abs. 1 Nr. 1 des Dritten Buches genannten Maßnahmen der öffentlich geförderten Beschäftigung und den in § 421g Abs. 1 Satz 1 des Dritten Buches genannten Arbeitsbeschaffungs- und Strukturanpassungsmaßnahmen gleich.
- (3) ...
- (4) ...
- (5) Die Entscheidung über Leistungen und Maßnahmen nach §§ 45, 46 des Dritten Buches trifft der nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder der nach § 6b Abs. 1 zuständige Träger.

## **§ 46 SGB III Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung**

- 1) Ausbildungsuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende und Arbeitslose können bei Teilnahme an Maßnahmen gefördert werden, die ihre berufliche Eingliederung durch
  1. Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt,
  2. Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen,
  3. Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung,
  4. Heranführung an eine selbständige Tätigkeit oder
  5. Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme

unterstützen (Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung). Versicherungspflichtige Beschäftigungen mit einer Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden wöchentlich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union

oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind den versicherungspflichtigen Beschäftigten nach Satz 1 Nr. 3 gleichgestellt. Die Förderung umfasst die Übernahme der angemessenen Kosten für die Teilnahme, soweit dies für die berufliche Eingliederung notwendig ist. Die Förderung kann auf die Weiterleistung von Arbeitslosengeld beschränkt werden.

- 2) Die Dauer der Einzel- oder Gruppenmaßnahmen muss ihrem Zweck und ihrem Inhalt entsprechen. Soweit Maßnahmen oder Teile von Maßnahmen nach Absatz 1 bei oder von einem Arbeitgeber durchgeführt werden, dürfen diese jeweils die Dauer von vier Wochen nicht überschreiten. Die Vermittlung von beruflichen Kenntnissen in Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung darf die Dauer von acht Wochen nicht überschreiten. Maßnahmen zur Förderung der Berufsausbildung sind ausgeschlossen.
- 3) Arbeitslose können von der Agentur für Arbeit die Zuweisung in eine Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung verlangen, wenn sie sechs Monate nach Eintritt ihrer Arbeitslosigkeit noch arbeitslos sind.
- 4) Das Vergaberecht findet Anwendung. Die Vergütung richtet sich nach Art und Umfang der Maßnahme und kann aufwands- und erfolgsbezogen gestaltet sein; eine Pauschalierung ist zulässig.

## 1. Allgemeines

Die betriebsnahe Durchführung von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung stellt für erwerbsfähige Hilfebedürftige (eHb) ein Mittel zur Unterstützung der Vermittlungsaktivitäten und Anknüpfung an vermittlungsrelevante Handlungsbedarfe dar. So kann beispielsweise die Heranführung an den Arbeitsmarkt, die Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen als auch die Feststellung der Eignung für die Besetzung von Arbeitsplätzen durch eine Förderung nach § 16 SGB II i.V.m. § 46 SGB III erfolgen.

**Zielsetzung**

## 2. Personenkreis

Nach § 46 SGB III gehören zum förderfähigen Personenkreis

- Ausbildungsuchende,
- von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende und
- Arbeitslose.

Über § 16 SGB II können auch erwerbsfähige Hilfebedürftige im SGB II-Rechtskreis gefördert werden. Maßgebliche Voraussetzung für die aktivierenden Leistungen in der Grundsicherung für Arbeitssuchende ist die Hilfebedürftigkeit. Der personelle Anwendungsbereich ergibt sich somit aus den Regelungen der §§ 7 ff. SGB II.

## 3. Förderausschluss

Die Teilnahme von Jugendlichen an einer Maßnahme bei einem Arbeitgeber zur Förderung der Berufsausbildung ist nach § 16 SGB II i.V.m. § 46 Abs. 2 S. 4 SGB III ausgeschlossen. Diese Förderung erfolgt auch weiterhin ausschließlich nach den Vorschriften des SGB III Vierten Kapitels, Fünfter Abschnitt (Förderung der Berufsausbildung), Fünftes Kapitel Zweiter Abschnitt (Einstiegsqualifizierung, berufliche Aus- und Weiterbildung und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben) sowie des Sechsten Kapitels Erster und Zweiter Abschnitt (Förderung der Berufsausbildung).

**Berufsorientierung**

## 4. Notwendigkeit

Im Rahmen des Eingliederungsprozesses ist ein Profiling (Potenzialanalyse i.S.d. § 37 SGB III) zu erstellen. Auf Basis des Stärken- und Schwächenprofils können sich konkrete Hinweise für die Förderung der Teilnahme an einer Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 16 SGB II i.V.m. § 46 Abs. 1 S. 1 SGB III ergeben. Dies schließt auch Maßnahmen bei einem Arbeitgeber ein.

Die Grundsicherungsstelle legt fest, welche Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung geeignet und notwendig ist.

## 5. Rechtsanspruch

Arbeitslose können nach § 16 Abs. 1 S. 4 SGB II i.V.m. § 46 Abs. 3 SGB III von der Grundsicherungsstelle die Zuweisung in eine Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung verlangen, wenn sie sechs Monate nach Eintritt ihrer Arbeitslosigkeit noch arbeitslos sind.

Dabei ist es unerheblich, in welchem Rechtskreis die Zeit der Arbeitslosigkeit ununterbrochen vorliegt.

Ein Rechtsanspruch auf die Teilnahme an einer bestimmten Maßnahme besteht nicht (z.B. Maßnahme bei einem Arbeitgeber).

## **6. Eingliederungsvereinbarung (EinV)**

Mit der EinV wird ein Leistungsversprechen eingegangen und zwischen Integrationsfachkraft und Kunden Verbindlichkeit zum weiteren Vorgehen im Eingliederungsprozess hergestellt (§ 15 Abs. 1 S. 1 SGB II).

Die Teilnahme an der Maßnahme bei einem Arbeitgeber sowie das damit angestrebte Ziel sind in die EinV nach § 15 SGB II aufzunehmen. Die Nichteinhaltung von Vereinbarungen kann sanktionsbewehrt sein. Der Abschluss der EinV erfolgt einvernehmlich zwischen dem eHb und der zuständigen Grundsicherungsstelle. Sie knüpft an die vermittlungsrelevanten Handlungsbedarfe an und enthält die individuell erforderlichen Leistungen. Kann ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, wird nach § 15 Abs. 1 S. 6 SGB II ein Verwaltungsakt erlassen.

Weitere Informationen zu der EinV können der Arbeitshilfe „Eingliederungsvereinbarung“ entnommen werden.

## **7. Tätigkeit im Betrieb**

Die Tätigkeit im Betrieb hat sich an den beruflichen Anforderungen des Berufs und beruflichen Ausführungsformen zu orientieren und soll damit ermöglichen, eine Einschätzung der Stärken- und Schwächen des eHb zu ermöglichen.

Maßnahmen bei einem Arbeitgeber dürfen nicht dazu genutzt werden, urlaubs- und krankheitsbedingte Ausfälle oder betriebliche Spitzenbelastungen aufzufangen.

Maßnahmen können nur dann bei einem Zeitarbeitsunternehmen durchgeführt werden, wenn die Tätigkeit in einem Betrieb des Zeitarbeitsunternehmens selbst erfolgt oder die Betreuung und Anleitung des Teilnehmers durch eine Fachkraft des Zeitarbeitsunternehmens im Betrieb des Entleihers gewährleistet ist. Damit wird den besonderen Einsatzbedingungen in der Zeitarbeitsbranche entsprochen.

**Zeitarbeits-  
unternehmen**

## **8. Anforderungen an Arbeitgeber**

Die Zuweisung kann nur unter der Bedingung erfolgen, dass

- die maßgeblichen arbeitsrechtlichen Bestimmungen einschließlich des Unfallversicherungsschutzes des Teilnehmers eingehalten werden,
- Betreuung, Beaufsichtigung und Anleitung des Teilnehmers durch eine Fachkraft erfolgt,
- Anwesenheits- und Abwesenheitstage bescheinigt werden und
- der Teilnehmer einen Berichtsbogen erhält, wenn er im Anschluss an die Maßnahme nicht von dem Arbeitgeber in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis übernommen wird.

## 9. Dauer der Maßnahmen bei einem Arbeitgeber

Maßnahmen bei einem Arbeitgeber dürfen jeweils die Dauer von vier Wochen nicht überschreiten. Dabei ist grundsätzlich von einer Dauer von 20 Arbeitstagen auszugehen. Bei branchen- bzw. betriebsüblichen Besonderheiten kann dies abweichen (z.B. 6-Tage-Woche). Unter Beachtung der arbeits- und tarifrechtlichen Vorschriften darf hierbei die Dauer von 28 Kalendertagen nicht überschritten werden.

## 10. Kosten der Maßnahme

- 10.1 Bei einer individuellen Förderung steht die Frage im Vordergrund, ob und welche Hemmnisse beseitigt werden müssen und welche Kosten für die Individualleistung angemessen sowie erstattungsfähig sind.

**Kostenüber-  
nahme**

Eine Kostenerstattung an den Arbeitgeber ist grundsätzlich ausgeschlossen. Die Förderung wird auf die Weiterleistung von Arbeitslosengeld II bzw. die Begleitkosten der Maßnahmeteilnahme beschränkt.

Macht der Arbeitgeber Kosten für die Durchführung der Maßnahme geltend, liegt ein Geschäftsbesorgungsvertrag vor. Der Arbeitgeber fungiert als Träger wie bei Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, die bei einem klassischen Träger eingerichtet werden. In diesem Fall ist das Vergaberecht zu beachten.

- 10.2 Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind bei der Förderung zu beachten.

**Angemessene  
Kosten**

Die Übernahme der angemessenen Kosten, die im Zusammenhang mit der Teilnahme an einer Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung entstehen, richtet sich nach dem individuell notwendigen Umfang. Höchstgrenzen sind in der gesetzlichen Norm nicht enthalten. Ein Verweis auf die Regelungen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung nach den §§ 77 ff SGB III erfolgt daher im Rechtskreis SGB II nicht.

Angemessene Kosten können Fahrkosten, Kinderbetreuungskosten, Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung sein. Eine abschließende Aufzählung ist nicht möglich, da immer die individuelle Förderung des eHb im Vordergrund steht.

Den Grundsicherungsstellen wird empfohlen, eine Ausgestaltung durch ermessenslenkende Weisungen unter Beachtung der regionalen Erfordernisse vorzunehmen.

- 10.3 Bestehen gesetzliche Verpflichtungen des Arbeitgebers zur Kostenübernahme, ist eine Erstattung ausgeschlossen (z.B. Arbeitsschutzkleidung).

**Leistungsaus-  
schluss**

## **11. Maßnahmen im europäischen Ausland**

Zur Umsetzung der Europäischen Beschäftigungsstrategie sind Maßnahmen bei einem Arbeitgeber in der Europäischen Union (EU) oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) möglich. Wettbewerbsverzerrungen sind zu vermeiden.

## **12. Förderung im Rahmen der beruflichen Rehabilitation**

Bei Zuständigkeit eines anderen Reha-Trägers besteht für den Reha-Träger BA nach § 22 Abs. 2 S. 1 SGB III ein Verbot zur Erbringung allgemeiner und besonderer Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben. Soweit das SGB II nichts Abweichendes regelt, gelten für die Leistungen nach § 16 Abs. 1 SGB II die Voraussetzungen und Rechtsfolgen des SGB III mit Ausnahme der Verordnungsermächtigung nach § 47 SGB III sowie der Anordnungsermächtigungen für die Bundesagentur und mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Arbeitslosengeldes das Arbeitslosengeld II tritt (§ 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II). Somit dürfen auch an erwerbsfähige behinderte Hilfebedürftige allgemeine und besondere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nur erbracht werden, sofern nicht ein anderer Rehabilitationsträger im Sinne des SGB IX zuständig ist (§ 16 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 1 SGB II i.V.m. § 22 Abs. 2 Satz 1 SGB III).

**Rehabilitanden**

## Verfahren Maßnahmen bei einem Arbeitgeber

V.1	Die Vordrucke stehen in den Fachanwendungen coSachNT sowie VerBIS zur Verfügung.	<b>Zuweisung</b>
V.2	Die Teilnahme an einer Maßnahme bei einem Arbeitgeber und die damit verbundenen Rechte und Pflichten des eHb sollen unter Angabe der konkreten Förderung (Arbeitgeber, Dauer, Ort) in die EinV aufgenommen werden. Die Vorlage EinV wird entsprechend angepasst. Sanktionen lassen sich lediglich bei Vorliegen einer rechtswirksamen EinV ableiten.  Auf die Zuweisung kann verzichtet werden, wenn die Inhalte in der EinV verbindlich festgelegt wurden.	<b>Hinweis Rechtsfolgen- belehrung</b>
V.3	Die Zuweisung in eine Maßnahme bei einem Arbeitgeber sollte mit einer Einladung gemäß § 59 SGB II i.V.m. § 309 SGB III kurzfristig nach Maßnahmeende verbunden werden.  Im Rahmen des Folgegespräches ist mit dem eHb der vom Arbeitgeber zurückgesandte AG-Berichtsbogen MAG zu besprechen, sofern im Anschluss an die Maßnahme kein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis zustande kam.	<b>Folgege- spräch</b>
V.4	Die Zuweisung in eine Maßnahme bei einem Arbeitgeber ist mit Angabe des Arbeitgebers und des Maßnahmezeitraums in VerBIS (Kundenhistorie) als Beratungsvermerk nachvollziehbar zu dokumentieren.	<b>Dokumen- tation</b>
V.5	Die Förderfälle sind zur Abwicklung im IT-Verfahren coSachNT zu erfassen.	<b>coSachNT</b>
V.6	Die Entscheidung über die Zuweisung trifft die Grundsicherungsstelle, in deren Bezirk der eHb zum Zeitpunkt des Vorschlages bzw. der Einwilligung seinen Wohnsitz hat. Soweit z.B. die Maßnahme bei einem Arbeitgeber nicht im Bezirk der Grundsicherungsstelle stattfindet, empfiehlt sich zur Klärung der Eignung des Arbeitgebers in Zweifelsfällen die Einschaltung der für den Sitz des Arbeitgebers zuständigen Grundsicherungsstelle.	<b>Zuständigkeit für die Ent- scheidung über die Teil- nahme</b>
V.7	Bei Maßnahmen, die unmittelbar von Arbeitgebern durchgeführt werden, besteht Unfallversicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 oder nach § 2 Abs. 2 SGB VII. Zuständig für den Unfallversicherungsschutz ist der für den Arbeitgeber zuständige Unfallversicherungsträger.	<b>Unfallversi- cherung der Teilnehmer</b>
V.8	Im Verlauf der Maßnahmen auftretende Fehlzeiten bleiben bei der Erstattung entstandener Kosten unberücksichtigt.	<b>Fehlzeiten</b>
V.9	Die notwendigen Maßnahmekosten können im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel erstattet werden.	<b>Mittelbewirt- schaftung/- überwachung</b>

- |        |  |                                     |
|--------|--|-------------------------------------|
| V.10   | <b>Die Ausgaben sind unter folgenden Buchungsstellen zu buchen:</b>  | <b>Buchungsstellen</b>              |
| <br>   |  |                                     |
| V.10.1 | <b>Aktivierung und berufliche Eingliederung</b><br><b>Ermessensleistung:</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• GruSi – Maßnahmen bis zu 4 Wochen bei einem Arbeitgeber<br/>1112 / 686 05 / 03</li></ul><br><b>Pflichtleistung:</b> <p>Die Pflichtleistung nach § 16 Abs. 1 S. 4 SGB II i.V.m. § 46 Abs. 3 SGB III ist bei Kapitel 1112 / 686 04/ 01 zu buchen.</p>   |                                     |
| <br>   |  |                                     |
| V.10.2 | <b>Aktivierung und berufliche Eingliederung zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben</b><br><br><b>Ermessensleistung:</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• GruSi – Maßnahmen bis zu 4 Wochen bei einem Arbeitgeber (Reha)<br/>1112 / 686 95/ 03</li></ul><br><b>Pflichtleistung:</b> <p>Die Pflichtleistung nach § 16 Abs. 1 S. 4 SGB II i.V.m. § 46 Abs. 3 SGB III zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben ist bei Kapitel 1112 / 686 94 / 01 zu buchen.</p>                          |                                     |
| <br>   |  |                                     |
| V.11   | Der Nachweis über Teilnehmer in Maßnahmen mit Förderung nach § 16 SGB II i.V.m. § 46 SGB III erfolgt im Rahmen der Förderstatistik. Eintrittsmeldungen werden ausschließlich über die Teilnehmererfassung im Fachverfahren coSachNT ausgelöst. Teilnehmer sind zeitnah und korrekt zur jeweiligen Maßnahme in coSachNT mit Status „bewilligt“ zu erfassen und bei Änderungen (z.B. bei Abbrüchen) zeitnah zu aktualisieren (zu Einzelheiten siehe coSachNT-Anwenderinformationen und coSachNT-Schulungskonzept). | <b>Statistik</b>                    |
| <br>   |  |                                     |
| V.12   | Teilnehmer an Maßnahmen bei einem Arbeitgeber gelten nicht als arbeitslos. In VerBIS nimmt der Statusassistent die erforderlichen Statusänderungen nach Aktivierung des Feldes „Zuweisen der Maßnahme“ automatisiert vor.  | <b>Status während der Teilnahme</b> |